

# Satzung IG Westeifelbahn

Stand 12.03.2017

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „IG Westeifelbahn“, nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Gerolstein.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
2. Der Verein wird gegründet, um
  - a) den Gleisabbau der Bahnstrecke 3100 Gerolstein – Prüm (Im folgenden „Westeifelbahn“ genannt) zu verhindern. Die Westeifelbahn ist eng mit der Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region verbunden und sollte deshalb nicht in Vergessenheit geraten.
  - b) die geschichtliche Entwicklung der Eisenbahn in der Westeifel Besuchern aus dem In- und Ausland darzustellen und so die Kulturlandschaft und Heimatkunde zu pflegen: von den Bemühungen der Landräte vor über 125 Jahren zum Bau der für die arme Bevölkerung dringend benötigten Eisenbahn bis zum Niedergang der „Westeifelbahn“ durch die schrittweise Einstellung des Bahnangebots und den hiermit verbundenen sozialen Folgen.
  - c) das Wissen über und das Verständnis für das Eisenbahnwesen zu fördern, indem technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Aspekte auf und an der Westeifelbahn dargestellt sowie kulturelle Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln werden.
  - d) das Erbe einer heute über 125 Jahre alten Bahnstrecke für unsere Kinder und deren Kinder zu erhalten, nachdem diese von früheren Generationen mit hohem persönlichen Aufwand und enormen Kosten geschaffen und uns hinterlassen wurde.
  - e) eine Benachteiligung der Menschen zu verhindern, die nicht den Individualverkehr nutzen können oder möchten und auf einen öffentlichen Nahverkehr angewiesen sind, zu dessen Infrastruktur auch insbesondere die noch vorhandenen Schienenwege gehören.
3. Dieser Zweck wird erreicht durch
  - a) die Bemühungen um die Reaktivierung der Westeifelbahn und den Betrieb durch Dritte. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern wird die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zeitnah für seine satzungsgemäßen Zwecke verwenden. Der Verein wird die Bahnstrecke nicht selbst betreiben.
  - b) allgemeine Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. Exkursionen, Vorträge, Vorführungen und Ausstellungen über Geschichte, Gegenwart und Zukunft der Eisenbahn in der Westeifel sowie durch Informationen bzw. Informationsveranstaltungen für die Besucher und Fahrgäste der „Westeifelbahn“.
  - c) die fördernde Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen, deren Ziele mit §2 der vorliegenden Satzung übereinstimmen.Darüber hinaus strebt die „IG Westeifelbahn e.V.“ zum Erreichen des Vereinszweckes auch mittelfristig eine Nutzung des Bahnhofs Gondelsheim als „Museumsbahnhof“ an.

## §3 Überparteilichkeit

Die „IG Westeifelbahn e.V.“ ist überparteilich. Der Vereinszweck wird in Zusammenarbeit der unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Auffassungen verfolgt.

#### **§4 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen**

Die „IG Westeifelbahn e.V.“ strebt eine Zusammenarbeit mit – beispielsweise touristischen - Organisationen an, welche mit dem im §2 dargestellten Zweck des Vereins übereinstimmen und diesen zum allgemeinen Wohl der Region fördern möchten. Die Zusammenarbeit mit der Organisation bzw. der sie vertretenden Personen erfolgt ausschließlich auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

#### **§5 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein wird gegründet, um das allgemeine Wohl durch gemeinnützige Tätigkeiten zu fördern.
2. Der im §2 dargestellte Zweck des Vereins dient der Förderung des Umweltschutzes durch das Ziel eines öffentlichen Personennahverkehrs zwischen Gerolstein und Prüm und der Förderung der Kultur durch den Erhalt der Kenntnisse und Fertigkeiten einer über 125 Jahre alten Eisenbahngeschichte in der Westeifel. Der Verein verfolgt in diesem Sinne nicht nur Heimatpflege bzw. Heimatkunde, sondern auch einen Beitrag zur Völkerverständigung durch die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung einer einst grenzüberschreitenden Bahnstrecke gegenüber Besuchern aus dem In- und Ausland. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist den Vereinszweck zu fördern.
2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand muss seine Entscheidung nicht begründen.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich.
4. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Wer sich um Arbeit und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss des Vorstandes, der von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Den Ehrenmitgliedern stehen die Rechte der anderen Mitglieder zu, sie sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrages entbunden.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod einer natürlichen Person oder Liquidation einer juristischen Person.
- b) durch förmliche Ausschließung nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise zuwider handelt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu beschädigen.
- c) durch förmliche Ausschließung nach einem Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist und einer schriftlichen Aufforderung nicht nachkommt. Der Vorstand stellt dann die Beendigung zum Ablauf des Geschäftsjahres fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit. Das ausgeschlossene Mitglied wird hiermit aber nicht von der Beitragspflicht bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres befreit.
- d) durch Austritt. Dieser kann nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Austritt wird zum Ablauf des Geschäftsjahres wirksam, wenn eine mindestens vierwöchige Frist bis zum Schluss des Geschäftsjahres eingehalten wird. Wird die vierwöchige Frist bis zum Schluss des Geschäftsjahres nicht eingehalten, wird der Austritt erst zum Ablauf des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) einem/r Vorsitzenden,
- b) einem/r Schatzmeister/in, der/die gleichzeitig auch das Amt des/der stellvertretenden Vorsitzenden ausübt,
- c) einem/r Schriftführer/in,
- d) bis zu drei Beisitzern, welche nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und dem stellvertretende/n Vorsitzende/n gemäß §26 Abs. 2 BGB vertreten. Jede/r ist allein handlungsbefugt.

3. Dem Vorstand obliegt die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

4. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden – und bei dessen Verhinderung von dem/r stellvertretenden Vorsitzenden - einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder eine Sitzung beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aufgrund eines Rücktritts oder Todes aus, so bestimmt die innerhalb von 14 Tagen einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung, wer die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten planmäßigen ordentlichen Mitgliederversammlung übernimmt. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes und bei Bedarf Erweiterung des Vorstandes,
- d) Festlegung, dass ein jährlicher Beitrag erhoben wird und dessen jährliche Höhe,
- e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
- f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und den Ausschluss eines Mitglieds,
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Schatzmeisters,
- h) Wahl eines Kassenprüfers sowie eines stellvertretenden Kassenprüfers,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- k) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Vorstand der Versammlung zur Entscheidung vorlegt.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres schriftlich per Briefpost einzuberufen. Zudem ist die Mitgliederversammlung ebenfalls einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von vier Wochen erfolgen.

3. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. (§§ 33 I, 40 BGB). Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und zeitnah allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

### **§10 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, dass ein jährlicher Beitrag erhoben wird und über dessen Höhe und über die Höhe des ermäßigten Beitrages.

2. Ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag wird pauschal allen Mitgliedern bis zu ihrem 18.Lebensjahr bzw. ab dem 65.Lebensjahr gewährt. Zudem kann der ermäßigte Mitgliedsbeitrag nach begründetem und schriftlichem Antrag des Mitgliedes in Härtefällen durch den Vorstand genehmigt werden. Nach begründetem und schriftlichem Antrag des Mitgliedes darf der Vorstand in Härtefällen Mitglieder von der Beitragspflicht ausnehmen.

3. Die Mitgliedsbeiträge sind erst erstmalig nach Inkrafttreten der Satzung durch den erfolgten Eintrag beim Amtsgericht fällig.

### **§11 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Eisenbahnfreunde Jünkerath e.V. mit der Bestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch eine oder mehrere von ihm beauftragten Personen.

Sollte die „IG Westeifelbahn e.V.“ vom zuständigen Finanzamt anerkannt werden, aber die steuerbegünstigten bzw. gemeinnützigen Zwecke zu einem späteren Zeitpunkt wieder entfallen, wäre wie bei einer Auflösung des Vereins zu verfahren: Das bis zu diesem Zeitpunkt erwirtschaftete Vermögen des Vereins fällt dann an die Eisenbahnfreunde Jünkerath e.V. mit der Bestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch eine oder mehrere von ihm beauftragten Personen.

### **§12 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 02.Mai 2010 beschlossen und zuletzt auf der Mitgliederversammlung am 12. März 2017 in die nun vorliegende Form geändert. Sie tritt nach Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.